

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Dezember 2006³²⁴,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für die unparteiischen Kräfte, namentlich die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die sie unterstützenden französischen Truppen,

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über das Andauern der Krise und die Verschlechterung der Situation in Côte d'Ivoire, namentlich die schwerwiegenden humanitären Folgen, die in großem Maße Leid unter der Zivilbevölkerung und Vertreibungen verursacht haben,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen bis zum 10. Januar 2007 verlängert wird;
2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5591. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5592. Sitzung am 15. Dezember 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. Dezember 2006 (S/2006/964)⁴“.

Resolution 1727 (2006) vom 15. Dezember 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von den Berichten der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire vom 5. Oktober³¹⁵ und vom 12. Dezember 2006³²⁵,

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über das Andauern der Krise und die Verschlechterung der Situation in Côte d'Ivoire, namentlich die schwerwiegenden humanitären Folgen, die in großem Maße Leid und Vertreibungen unter der Zivilbevölkerung verursacht haben,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

³²⁴ S/2006/939.

³²⁵ Siehe S/2006/964, Anlage.

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Bestimmungen der Ziffern 7 bis 12 der Resolution 1572 (2004) vom 15. November 2004 und der Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) vom 15. Dezember 2005 bis zum 31. Oktober 2007 zu verlängern;

2. *verlangt*, dass alle ivoirischen Parteien, einschließlich der Übergangsregierung und der Forces Nouvelles, insbesondere der Sachverständigengruppe nach Ziffer 9 der Resolution 1643 (2005) ungehinderten Zugang zu den in Ziffer 2 a) der Resolution 1584 (2005) genannten Ausrüstungen, Orten und Anlagen gewähren, sowie auch der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den sie unterstützenden französischen Truppen, damit sie die in den Ziffern 2 und 12 der Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 festgelegten Aufgaben durchführen können;

3. *erklärt erneut*, dass alle ernsthaften Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen sowie alle gegen die Tätigkeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, der französischen Truppen, des Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire, der Internationalen Arbeitsgruppe, des in Ziffer 20 ihrer Resolution 1721 (2006) vom 1. November 2006 genannten Vermittlers beziehungsweise seines Vertreters in Côte d'Ivoire gerichteten Angriffe oder Behinderungen eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses im Sinne der Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) darstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär und die Regierung Frankreichs, ihm über den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) („der Ausschuss“) sofort über alle ernsthaften Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen Bericht zu erstatten, unter Angabe der Namen der dafür Verantwortlichen, und ersucht außerdem den Hohen Beauftragten für die Wahlen, die Internationale Arbeitsgruppe, den in Ziffer 20 der Resolution 1721 (2006) genannten Vermittler beziehungsweise seinen Vertreter in Côte d'Ivoire, ihm über den Ausschuss sofort über alle gegen ihre Tätigkeit gerichteten Angriffe oder Behinderungen Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, dem Ausschuss innerhalb von neunzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die konkreten Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) sowie mit der Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen unternommen haben, und ermächtigt den Ausschuss, alle weiteren Informationen anzufordern, die er für notwendig erachtet;

6. *beschließt*, nach Ablauf des in Ziffer 1 genannten Zeitraums die mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) sowie mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten und in Ziffer 3 wiederholten Maßnahmen im Lichte der Fortschritte des in Resolution 1721 (2006) genannten Prozesses des Friedens und der nationalen Aussöhnung in Côte d'Ivoire zu überprüfen, und bekundet seine Bereitschaft, die Änderung oder Beendigung dieser Maßnahmen vor Ablauf des genannten Zeitraums nur dann zu erwägen, wenn die Bestimmungen der Resolution 1721 (2006) vollständig durchgeführt wurden;

7. *beschließt außerdem*, das Mandat der Sachverständigengruppe um weitere sechs Monate zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen und sich dabei gegebenenfalls auf den Sachverstand der Mitglieder der Sachverständigengruppe zu stützen und nach Bedarf im Benehmen mit dem Ausschuss neue Mitglieder zu ernennen, wobei die Gruppe folgendes Mandat hat:

a) mit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den französischen Truppen im Rahmen ihres in den Ziffern 2 und 12 der Resolution 1609 (2005) festgelegten Überwachungsauftrags Informationen auszutauschen;

b) in Côte d'Ivoire und anderen Ländern in Zusammenarbeit mit den Regierungen dieser Länder alle sachdienlichen Informationen über den Zustrom von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, über die Bereitstellung von Hilfe, Beratung oder Ausbildung in Bezug auf militärische Aktivitäten, über Netzwerke, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen tätig sind, und über die Finanzierungs-

quellen, namentlich die Ausbeutung natürlicher Ressourcen in Côte d'Ivoire, für den Kauf von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie für damit verbundene Aktivitäten zu sammeln und auszuwerten;

c) zu prüfen und gegebenenfalls Empfehlungen darüber abzugeben, wie die Kapazitäten der Staaten, insbesondere derjenigen in der Region, verbessert werden können, die wirksame Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) und mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen zu gewährleisten;

d) weitere Informationen über die von den Staaten ergriffenen Maßnahmen im Hinblick auf die wirksame Durchführung der mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen einzuholen;

e) dem Rat über den Ausschuss bis zum 15. Juni 2007 schriftlich über die Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) und mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen Bericht zu erstatten und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben;

f) den Ausschuss regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu unterrichten;

g) in ihre Berichte an den Ausschuss Beweise für Verstöße gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) und mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen aufzunehmen;

h) mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen zusammenzuarbeiten, insbesondere der mit den Resolutionen 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 und 1579 (2004) vom 21. Dezember 2004 eingesetzten Sachverständigengruppe für Liberia;

i) die Durchführung der in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) festgelegten individuellen Maßnahmen zu überwachen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

9. *ersucht* die Regierung Frankreichs, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von den französischen Truppen gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

10. *ersucht* den Kimberley-Prozess, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über die Produktion und die unerlaubte Ausfuhr von Diamanten zu übermitteln, die nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

11. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie andere Organisationen und interessierte Parteien, einschließlich des Kimberley-Prozesses, *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss, der Sachverständigengruppe, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den französischen Truppen voll zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) sowie mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten und in Ziffer 3 wiederholten Maßnahmen übermitteln;

12. *unterstreicht*, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen gegen die von dem Ausschuss benannten Personen zu verhängen, von denen unter anderem festgestellt wird,

a) dass sie eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in Côte d'Ivoire darstellen, insbesondere indem sie die Durchführung des in Resolution 1721 (2006) erwähnten Friedensprozesses behindern;

b) dass sie die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, die sie unterstützenden französischen Truppen, den Hohen Beauftragten für die Wahlen, die Internationale Arbeitsgruppe, den Vermittler beziehungsweise seinen Vertreter in Côte d'Ivoire angreifen oder ihre Tätigkeit behindern;

c) dass sie für Behinderungen der Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen verantwortlich sind;

d) dass sie für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire verantwortlich sind;

e) dass sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln;

f) dass sie gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen verstoßen;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5592. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5606. Sitzung am 21. Dezember 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Schreiben des Generalsekretärs vom 7. Dezember 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/950)³²⁶.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³²⁶:

„Der Sicherheitsrat bekundet der Internationalen Arbeitsgruppe erneut seine volle Unterstützung, erinnert an ihre Rolle als Garant und unparteiischer Schiedsrichter des Friedensprozesses und macht sich ihr Schlusskommuniqué vom 1. Dezember 2006³²⁷ zu eigen. Er legt außerdem der Arbeitsgruppe nahe, einen verstärkten Dialog mit allen ivoirischen Parteien zu fördern. Er besteht darauf, dass alle ivoirischen Parteien unter der Führung des Premierministers den Zeitplan für die Durchführung des von der Arbeitsgruppe aufgestellten Etappenplans anwenden.

Der Rat teilt die von der Internationalen Arbeitsgruppe zum Ausdruck gebrachte große Besorgnis über die Verzögerungen bei der Durchführung der Resolution 1721 (2006) und fordert alle ivoirischen Parteien nachdrücklich auf, mit dem Premierminister voll zusammenzuarbeiten, um alle Bestimmungen des von der Arbeitsgruppe aufgestellten und in der Resolution 1721 (2006) genannten Etappenplans, einschließlich der Identifizierung der Bevölkerung und der Registrierung der Wähler sowie des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms, die für den Friedensprozess in Côte d'Ivoire von zentraler Bedeutung sind, durchzuführen.

Der Rat erinnert eingedenk der Bestimmungen der Resolution 1572 (2004) daran, dass die Neutralität und Unparteilichkeit der öffentlichen Medien eine wesentliche Voraussetzung für den Friedensprozess sind, und ist ebenso wie die Internationale Arbeitsgruppe der Auffassung, dass die Wiedereinsetzung der entlassenen Bediensteten von Radio Télévision Ivoirienne und *Fraternité Matin* unerlässlich ist. Er erinnert außerdem daran, dass Behinderungen der Bewegungsfreiheit der unparteiischen Kräfte, insbesondere diejenigen, die von der Republikanischen Garde ausgehen, nicht hinnehmbar sind.

Der Rat bekundet dem Premierminister, Herrn Charles Konan Banny, erneut seine volle Unterstützung. Er legt ihm eindringlich nahe, seine Bemühungen im Benehmen mit Präsident Laurent Gbagbo weiterzuführen, namentlich seine Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit und zur Förderung einer guten Regierungsführung, und alle in der Resolution 1721 (2006) genannten Befugnisse zu nutzen, um die spätestens am 31. Oktober 2007 abzuhaltenden Wahlen vorzubereiten. Der Rat begrüßt in diesem Zusammenhang die Ankündigung des Premierministers, Sofortmaßnahmen zur Wiedereingliederung des Identifizierungsprozesses einzuleiten, und erwartet konkretere Maß-

³²⁶ S/PRST/2006/58.

³²⁷ S/2006/950, Anlage.